

II- 2410 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1973 04 09

Z1. 5250-Pr.2/1973

1087/A.B.  
zu 1098/J.  
Präs. am 10. April 1973

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen vom 15. Februar 1973, Nr. 1098/J, betr. pauschale Vorratsentlastung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

Sinn und Zweck der durch das Bundesministerium für Finanzen im Erlaßwege getroffenen vereinfachten Vorratsentlastung für bestimmte Unternehmer ist eine Verwaltungsvereinfachung, die insbesondere für Unternehmer des Einzelhandels mit ihrem großen Warensortiment eine Reduzierung der mit der Vorratsentlastung verbundenen Mehrarbeit bringen und vor allem den Mittel- und Kleinbetrieben den Übergang zur Mehrwertsteuer erleichtern soll.

Eine pauschale Vorratsentlastung wurde im übrigen nicht erst im Verlaufe der Beratungen des Gesetzentwurfes im Finanz- und Budgetausschuß beantragt, sondern bereits seinerzeit im Verlaufe der Begutachtung des Gesetzentwurfes gefordert. Eine Berücksichtigung einer generellen Pauschalierung der Vorratsentlastung erfolgte in der Regierungsvorlage aus grundsätzlichen Erwägungen nicht. Ausschlaggebend für diese Beurteilung waren insbesondere die im allgemeinen ungünstigen Erfahrungen einer pauschalen Vorratsentlastung anlässlich der Einführung der Mehrwertsteuer in der Bundesrepublik Deutschland und die Tatsache, daß es bei den zahlreichen Ausnahmeregelungen nach dem Umsatzsteuergesetz 1959 kaum möglich gewesen wäre, für alle Unternehmer entsprechende durchschnittliche Pauschalentlastungssätze zu ermitteln. Diese Tatsachen waren dafür ausschlaggebend, daß die erlaßmäßige Regelung durch das Bundesministerium für Finanzen nur einen relativ abgegrenzten Unternehmerkreis mit Einzelhandelslieferungen betrifft und überdies nur von jenen Unternehmern geltend gemacht werden kann, deren Umsätze im Kalender-

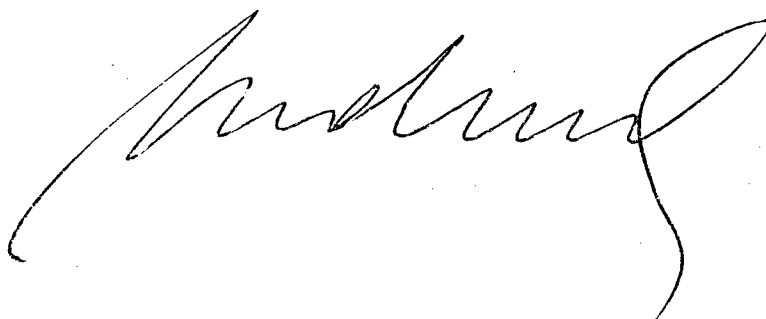
Zl. 5250-Pr.2/1973

2.B1.

jahr 1972 S 10,000.000 nicht überstiegen haben.

Zu 2.:

Hier verweise ich auf die Antwort zu Pkt.1 und darf festhalten, daß es sich dabei eindeutig um keinen Akt der Vollziehung handelt und daher auch nicht Gegenstand einer Beantwortung sein kann.

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas', is centered on the page.